



AMTSBLATT

Nr. 11 • 19. Juni 2009 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 101 000 Exemplare

Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 24.06.2009 um 17 Uhr im Rathaus, Raum 225, Ratssitzungssaal,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

I.	Öffentlicher Teil	Drucksachen- Nummer		
1.	Eröffnung durch den Oberbürgermeister		8.16.	Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 Einr.: Oberbürgermeister 0814/09
2.	Änderungen zur Tagesordnung		8.17.	Vereinbarung über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem Einr.: Oberbürgermeister 0857/09
3.	Einwohnerfragestunde (Anfragen nach § 10 GeschO)		8.18.	Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e. V. (SSB) zur Sportgala 2009 Einr.: Oberbürgermeister 0859/09
4.	Genehmigung der Niederschriften der Stadtratssitzungen vom 27.05.2009 sowie 10.06.2009		8.19.	Einheitliche Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt Einr.: Oberbürgermeister 0861/09
5.	Aktuelle Stunde		8.20.	Partnerschaft mit Kati in Mali - Gemeinsame Erklärung Einr.: Oberbürgermeister 0952/09
6.	Beantwortung von Anfragen (§ 9 Abs. 2 GeschO)		8.21.	Freiraumgestaltungskonzept Johannesmauer zwischen Krämpferstraße und Franckestraße Einr.: Oberbürgermeister 0959/09
7.	Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen		8.22.	Ermächtigung des Vertreters der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 Einr.: Oberbürgermeister 0995/09
8.	Entscheidungsvorlagen		8.23.	ALT 591 „Ehemalige Druckerei Fortschritt“ - Billigung und Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Einr.: Oberbürgermeister 1014/09
8.1.	Beanstandung des Stadtratsbeschlusses 0286/09 vom 29.04.2009 - Maßnahmenpaket zur Förderung des Ehrenamtes „Feuerwehrmann/-frau“ Einr.: Oberbürgermeister		8.24.	Jahresrechnung 2008 Einr.: Oberbürgermeister 1023/09
8.2.	Beanstandung des Stadtratsbeschlusses 000033/08 vom 27.05.2009 - Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Einr.: Oberbürgermeister		8.25.	Stiftungsgründung „Mittelalterlich Jüdisches Erbe“ Einr.: CDU-Fraktion 1043/09
8.3.	Kreuzungsvereinbarungen zwischen der DB AG und der Landeshauptstadt Erfurt Einr.: Oberbürgermeister	000991/08	8.26.	Wirtschaftsatlas für Erfurt Einr.: Fraktion DIE LINKE. 1080/09
8.4.	GIK 094 „Stadtteilzentrum Moskauer Platz“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Einr.: Oberbürgermeister	001080/08	8.27.	Ermächtigung des Vertreters der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Erfurt GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 Einr.: Oberbürgermeister 1084/09
8.5.	Konzeption zur Absicherung des ruhenden Verkehrs bei Großveranstaltungen Einr.: Oberbürgermeister	0219/09	8.28.	Abwassergebührensatzung Einr.: Oberbürgermeister 1091/09
8.6.	Ausstellung Natalja Gontscharowa 13.06.- 03.10.2010 im Angermuseum Einr.: Oberbürgermeister	0385/09	8.29.	Überarbeitung der Vergabemodalitäten zur Ehrenamtsförderung Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1104/09
8.7.	Gewährung von Zuschüssen für die Umgestaltung von Vorgärten und Innenhöfen im Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ Einr.: Oberbürgermeister	0511/09	8.30.	Entlastung der westlichen Stadteinfahrt Einr.: SPD-Fraktion 1181/09
8.8.	Satzung des Beirates für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt -Gestaltungsbeirat-, 1. Änderung Einr.: Oberbürgermeister	0539/09	8.31.	Empfehlung des Stadtrates zur Strukturreform Bereich Kulturdirektion Einr.: CDU-Fraktion 1273/09
8.9.	Änderung des StR-Beschlusses Nr. 192/07 vom 19.09.07 - Betreiberkonzept Alte Synagoge Einr.: Oberbürgermeister	0614/09	8.32.	Zusammenarbeit zwischen Stadt und SWE Stadtwerke Erfurt GmbH Einr.: CDU-Fraktion 1274/09
8.10.	Umsetzungskonzept Konzeptioneller Stadtteilplan Ilversgehofen (Zwischenbericht) Einr.: Oberbürgermeister	0704/09	8.33.	Planstudie für die Grundschule Vieselbach Einr.: CDU-Fraktion, SPD-Fraktion 1283/09
8.11.	Ermächtigung des Vertreters der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Kaisersaal Erfurt GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 Einr.: Oberbürgermeister	0722/09	9.	Informationen
8.12.	Entwicklungsvarianten Schlachthofareal Einr.: Fraktion DIE LINKE. 0730/09			
8.13.	Unterschutzstellung der archäologischen Fundstelle des Erfurter Brakteaten-Schatzes Einr.: Ortsbürgermeister Sulzer Siedlung 0765/09			
8.14.	1. Änderung zum Rettungsdienstbereichsplan vom 27.09.2005 Einr.: Oberbürgermeister 0778/09			
8.15.	Ausstellung in der Kunsthalle Erfurt „Von Monet bis Yves Klein. Meisterwerke aus den Krefelder Museen“, 07.02. - 02.05.2010 Einr.: Oberbürgermeister 0783/09			

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1022/09
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2009**

**Ergänzungsbeschluss zum Konjunkturpaket II -
DS 0573/09**

Genauere Fassung:

01 Der Beschlusspunkt 5 des Stadtratsbeschlusses zur Drucksache 0573/09 wird aufgehoben. Der in der Anlage 2, Förderbereich Infrastruktur - Teil 3 sonstige Infrastrukturinvestitionen/sonstiger Hochbau unter Position 3 des Stadtratsbeschlusses zur Drucksache 0573/09 gesperrte Betrag von 450 TEUR für die Sanierung der Stadtparktreppe wird gestrichen.

02 Die in Anlage 1 befindliche Prioritätenliste wird in Ergänzung des Stadtratsbeschlusses 0573/09 beschlossen.

03 Sofern mit den Änderungsanträgen der Ortsbürgermeister gem. Anlage 1 die Summe von 450 TEUR nicht untersetzt werden kann, rücken die Maßnahmen der Priorität II -Teil 1 Straßen gemäß Anlage 2 zur DS 0573/09 in der Reihenfolge anteilig in die Priorität I nach.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis:

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0827/09
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2009**

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 und
1. Nachtragshaushalt 2009**

Genauere Fassung:

01 Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 mit seinen Bestandteilen und Anlagen

- geänderter Stellenplan
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über den vorläufigen Stand der Schulden
- Übersicht über den vorläufigen Stand der Rücklagen
- den geänderten Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb, des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark und des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb sowie die
- Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

werden beschlossen.

02 Der mit dem 1. Nachtragshaushalt 2009 geänderte Finanzplan und das Mehrjahresinvestitionsprogramm werden beschlossen.

03 Die Änderung der Grundsätze für die Ausführung des Haushaltsplanes 2009 wird bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung bedarf gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 57 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0585/09
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2009**

Ersatzneubau Schule Vieselbach

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Grundschule Vieselbach bis 2012 fortbestehen bleibt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0653/09
der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2009**

**Bedarfsplanung Tageseinrichtungen
für Kinder/Tagespflege
- Zeitraum 2009/2010 und 2010/2011 -**

Genauere Fassung:

01 Der Bedarfsplan Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Planungszeitraum vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 und vom 1. September 2010 bis 31. August 2011 wird bestätigt.

02 Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung aller sich aus dem Bedarfsplan ergebenden Maßnahmen und Konsequenzen beauftragt.

03 Die mit der Bedarfsplanung 2009/2010 und 2010/2011 verbundene Zuschusserhöhung im Jahr 2009 wird im diesjährigen Nachtragshaushalt bzw. durch überplanmäßige Mittelbereitstellung, für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis:

Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**Außergerichtliche Schlichtung
und Sühneverfahren**

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Barfußstr. 17b, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten

**der Bürgerservicebüros Löberstraße 35,
Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26**

Auskunft/Info 655-5444

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

**Öffnungszeiten der Ausländerbehörde
Löberstraße 35**

Montag und Donnerstag 08:30 - 13:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. Antragsannahme 655-6021/6022
Antragsausgabe 655-6023/6024
Sondernutzung 655-6025/6026
Fax: 655-6029
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. 655-3914
Fax: 655-3909
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25
Telefax: 0361 655-2129
Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlkreis Ausschusses für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag der Wahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III und 27 Erfurt IV am 30. August 2009

Der Wahlkreis Ausschuss tritt am Freitag, dem 03.07.2009, um 13:00 Uhr im Raum 244 des Rathauses der Landeshauptstadt Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Wahlkreisvorschläge für die Wahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III und 27 Erfurt IV und die Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Erfurt, 19.06.2009

Rainer Schönheit
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung zur Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Landeshauptstadt Erfurt am 28. Juni 2009

Gemäß § 45 Absätze 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in Verbindung mit dem § 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils aktuellen Fassung, wird hiermit Folgendes bekanntgemacht:

- Am Sonntag, dem 28. Juni 2009, findet in der Zeit von 10:00 bis 15:00 Uhr die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Landeshauptstadt Erfurt statt.
- Gemäß § 45 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung beträgt neben dem Ortsteilbürgermeister die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Ortsteilrates in

Nr.	Ortsteil	Personen
1	Dittelstedt	6
2	Hochheim	10
3	Bischleben-Stedten	8
4	Möbisburg-Rhoda	8
5	Schmira	6
6	Bindersleben	8
7	Marbach	10
8	Gispersleben	10
9	Mittelhausen	8
10	Stotternheim	10
11	Schwerborn	6
12	Kerspleben ¹	10
13	Vieselbach ²	10
14	Linderbach	6
15	Büßleben	8
16	Niedernissa	8
17	Windischholzhausen	8
18	Egstedt	4
19	Waltersleben	4
20	Molsdorf	6
21	Ermstedt	4
22	Frienstedt	8
23	Alach ³	8
24	Tiefthal	8
25	Kühnhausen	8
26	Hochstedt	4
27	Töttelstädt	6
28	Sulzer Siedlung	8
29	Urbich	8
30	Gottstedt	4
31	Azmannsdorf	4
32	Rohda (Haarberg)	4
33	Salomonsborn	8
34	Berliner Platz	10
35	Rieth	10
36	Roter Berg	10
37	Melchendorf	10
38	Wiesenhügel	10
39	Herrenberg	10
40	Moskauer Platz	10
41	Johannesplatz	10

1) Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben

2) Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach

3) Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach

- Für das aktive Wahlrecht zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gelten die §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in seiner jeweils gültigen Fassung, wobei in § 1 ThürKWG an Stelle des Begriffes Gemeinde der Begriff Ortsteil tritt.

- Die Wahl ist geheim. Sie darf nur auf amtlichen Stimmzetteln vorgenommen werden. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine

Stimmen geben will. Er darf pro Bewerber nur eine Stimme vergeben. Nur der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist und der sich durch Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument ausweisen kann. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 20 (2) ThürKWG entsprechend.

- Der Wahlvorstand ermittelt unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung das Ergebnis und fertigt darüber eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

- Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet.
Erfurt, 19.06.2009

Rainer Schönheit
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Landeshauptstadt Erfurt am 28. Juni 2009

Gemäß § 45 Absätze 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in Verbindung mit dem § 5 Abs. 4 Satz 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt, der lautet

„Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so findet die Wahl nicht statt.“, wird hiermit Folgendes bekanntgemacht.

Am Sonntag, dem 28. Juni 2009, findet in folgenden Ortsteilen der Landeshauptstadt Erfurt mit Ortsteilverfassung **keine** Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte statt:

Berliner Platz,
Herrenberg und
Rieth

Erfurt, 19.06.2009

Rainer Schönheit
Wahlleiter

Der Wahlleiter macht öffentlich bekannt:

Bekanntmachung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stadtratsmitgliederwahl vom 7. Juni 2009

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2009 das nachfolgende endgültige Ergebnis für die Stadtratsmitgliederwahl ermittelt und festgestellt:

Bezeichnung	Anzahl	Prozent	Sitze
Wahlberechtigte insgesamt	168 053		
... ohne Sperrvermerk			
... mit Sperrvermerk			
Wähler	80 985		
Wahlbeteiligung		48,2	
ungültige Stimmabgaben	2 297	2,8	
gültige Stimmabgaben	78 688	97,2	
gültige Stimmen	234 224		
davon entfielen auf den Wahlvorschlag:			
1: CDU	53 138	22,7	11
2: DIE LINKE	45 975	19,6	10
3: SPD	77 184	33,0	17
4: GRÜNE	20 428	8,7	4
5: Freie Wähler	19 094	8,2	4
6: NPD	6 124	2,6	1
7: FDP	12 281	5,2	3

Wahlvorschlag 1: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmen	Sitz
1	Pfistner, Thomas	13.302	1
2	Panse, Michael	6.405	1
3	Hentsch, Margarete	5.410	1
4	Walsmann, Marion	1.913	1
5	Kallenbach, Jörg	1.510	1
6	Huck, Andreas	1.382	1
7	Wohlgefahr, Manfred	1.286	1
8	Hutt, Thomas	1.266	1
9	Staufenbiel, Rowald	1.174	1
10	Vothknecht, Heiko	1.146	1
11	Schwäblein, Jörg	1.094	1
12	Meinung, Michael	1.071	
13	Tyroller, Sandra	959	
14	Richter, Uwe	911	
15	Blasse, Rainer	870	
16	Horn, Andreas	839	

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmen	Sitz
17	Graf von Faber-Castell, Constantin	838	
18	Henkel, Ehrhardt	824	
19	Müller, Renate	820	
20	Dr. Krause, Ulrich	750	
21	Lobenstein, Stefan	718	
22	Kornmann, Jürgen	668	
23	Mey, Bernd	653	
24	Theis, Alexander	620	
25	Dr. Zucht, Olaf	531	
26	Goldammer, Michael	431	
27	Winkler, Gerold	354	
28	Barabasch, Tamara	334	
29	Kaiser, Andy	334	
30	Eger, Barbara	331	
31	Rutz, Michael	327	
32	Dr. Kasper, Jürg	323	
33	Conrad, Robert	319	
34	Neubert, Hildigund	305	
35	Drews, Anika	296	
36	Carl, Sebastian	296	
37	Bösel, Jens	288	
38	Schröder, Stefan	282	
39	Thieme, Vincent	282	
40	Kühn, Gabriele	234	
41	Kacer, Roman	226	
42	Jaschke, Siegfried	221	
43	Eberl, Marco	201	
44	Dr. Laqua, Oliver	191	
45	Hindelang, Thomas	131	
46	Kossack, Lars	127	
47	Dewaldt, Andreas	121	
48	Hofmeister, Martin	85	
49	Friedrich, Nicolle	72	
50	Steinhöfel, Jens	67	

Wahlvorschlag 2: DIE LINKE (DIE LINKE)

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmen	Sitz
1	Stange, Karola	17.124	1
2	Nitzpon, Cornelia	7.006	1
3	Lemke, Benno	6.758	1
4	Blechschmidt, André	3.108	1
5	Stampf, Peter	1.392	1
6	Landherr, Karin	1.212	1
7	Dr. Duddek, Reinhard	839	1
8	Hennig, Susanne	771	1
9	Plhak, Matthias	504	1
10	Körber, Katrin	450	1
11	Remus, Bodo	438	
12	Haase, Jens	437	
13	Schmantek, Klaus	385	
14	Redlich, Eberhard	377	
15	Oberleiter, Elke	367	
16	Reuß, Dorothea	362	
17	Novoselov, Helena	338	
18	Richter, Robert	337	
19	Rebhan, Rolf	294	
20	Maaß, Cornelia	288	
21	Trotzki, Daniel	287	
22	Zerull, Jürgen	272	
23	Gabriel, Matthias	262	
24	Hempel, Werner	261	
25	Engel, Thomas	238	
26	Renner, Jenny	232	
27	Czentarra, Hans-Jürgen	227	
28	Przewosnik, Falk	214	
29	Gliem, Conrad	142	
30	Hennig, Wolfgang	139	
31	Czentarra, Brigitte	138	
32	Ohler, Gabriele	130	
33	Rings, Maria	130	
34	Volkert, Henrik	106	
35	Kemper, Michael	73	
36	Wellsow, Paul	72	
37	John, Frank	69	
38	Ohliger, Marion	68	
39	Bredhorn, Gerda	67	
40	Kauer, Oliver	61	

Wahlvorschlag 3: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmen	Sitz
1	Bausewein, Andreas	51.480	1
2	Weiser, Beate	4.745	1
3	Möller, Denny	4.454	1
4	Pelke, Birgit	2.045	1
5	Dr. Warweg, Urs	1.413	1
6	Metz, Wolfgang	1.222	1
7	Dr. Poppenhäger, Holger	1.094	1
8	Dr. med. Klisch, Cornelia	971	1
9	Dr. Beese, Wolfgang	926	1
10	Warnecke, Frank	853	1
11	Gloria, Carsten	720	1
12	Schilder, Gerhard	620	1
13	Oehler, Uwe	397	1
14	Wiegand, Klaus-Michael	354	1
15	Trenkmann, Ingo	331	1
16	Frenzel, Torsten	311	1
17	Krull, Friedhelm	308	1
18	Prof. Dr. Merforth, Klaus	300	
19	Küstner, Eike	285	
20	Dr. Faber-Steinfeld, Verona	284	
21	Schlisio, Volkmar	283	
22	Braband, Bianka	239	
23	Lindenberg, René	239	
24	Gebauer, Simone	231	
25	Rödiger, Frank	223	
26	Nakhlé, Charbel	219	
27	Bitz, Philipp	198	
28	Heydick, Markus	190	
29	Tilch, Heike	167	
30	Grubitzsch, Steffen	157	
31	Englert, Marcel	155	
32	Klatt, Harald	141	
33	Stiebner, Jens	139	
34	Dr. Gentsch, Dieter	131	
35	Rudolf, Andreas	128	
36	Litfin, Steffi	125	
37	Fellmann, Tim	116	
38	Ulrich, Raik-Steffen	112	
39	Henkel, Wolfgang	111	
40	Schieder, Timm	110	
41	Schönemann, Frank	106	
42	Kadler, Ines	88	
43	Klostermann, Michael	73	
44	Kleine, Michael	69	
45	Babor, Dieter	63	
46	Halbauer, Torsten	58	
47	Hesse, Hermann	58	
48	Mahler, Jakob	56	
49	Keimling, Sven-Uwe	48	
50	Dr. Tobehn, Ingo	38	

Wahlvorschlag 4: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmen	Sitz
1	Hoyer, Kathrin	7.010	1
2	Adams, Dirk	2.601	1
3	Fetting, Martina	1.958	1
4	Dr. habil. Thumfart, Alexander	1.720	1
5	Hilgenfeld, Sebastian	493	
6	Rothe-Beinlich, Astrid	458	
7	Kanngießer, Ludger	389	
8	Musigmann, Wolfgang	363	
9	Bender, Rüdiger	359	
10	Engemann, Thomas	331	
11	Sengewald, Barbara	328	
12	Prof. Dr. Kölmel, Hans	327	
13	Univ.-Prof. Dr. Reger, Johann	297	
14	Credo, Bernward	288	
15	Wichmann, Beate	275	
16	Sengewald, Matthias	272	
17	Lauinger, Dieter	211	
18	Liebrenz, Viktor	209	
19	Müller, Vincent	183	
20	Keil, Tibor	183	
21	Förster, Monique	171	
22	Hähnel, Christoph	139	
23	Bauer, Ina	124	
24	Kunsch, Winfried	123	
25	Dr. Rothe, Gottfried	110	
26	Flaig, Jörn	109	
27	Ernst, Tanja	101	

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmen	Sitz
28	Möller, Christian	91	
29	Hloucal, Stephan	88	
30	Schuldes, Heike	81	
31	Budnick, Sabine	79	
32	Kuchinke, Simon	78	
33	Kunsch, Robert	78	
34	Quitmann-Kreft, Waltraut	76	
35	Hoppe, Maria	73	
36	Flaig, Anja	69	
37	Kowol, Karin	68	
38	Hesse, Petra	66	
39	Buczinski, Jutta	64	
40	Tappert, Thomas	57	
41	Schlöffel, Lennard	48	
42	Adolphs, Jens	47	
43	Cerny, Philipp	45	
44	Amling, Mario	40	
45	Berger, Christian	33	
46	Otto, Andreas	32	
47	Melle, Günter	28	
48	Köcher, Thomas	27	
49	Neuhausen, Stephan	18	
50	Schulze, Vincent-Gregor	10	

Wahlvorschlag 5: Freie Wähler Erfurt e. V. (Freie Wähler)

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmen	Sitz
1	Prof. Dr. Aßmann, Ingeborg	11.438	1
2	Meier, Thomas	1.884	1
3	Bongardt, Gisela	1.589	1
4	Besser, Helmut	637	1
5	Reschke, Jürgen	412	
6	Höpfner, Heidrun	385	
7	Adamek, Antonia	368	
8	Dr. Richard, Frank	367	
9	Koszyk, Rüdiger	282	
10	Claußen, Edith	215	
11	Neumann, Jens	192	
12	Kraushaar-Wispel, Steffi	181	
13	Schulz-Schottler, Johannes-Martin	178	
14	Remde, Michael	158	
15	Dille, Hans	135	
16	Nürnberg, Martin	121	
17	Göben, Susan	117	
18	Spindler, Karsten	113	
19	Schottler, Katrin	104	
20	Nymbach, Reinhard	82	
21	Schottler, Johann	73	
22	Dille, Matthias	63	

Wahlvorschlag 6: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmen	Sitz
1	Schwerdt, Frank	3.259	1
2	Bölke, Gabriele	1.476	
3	Zschirpe, Jens	970	
4	Udhardt, Andreas	419	

Wahlvorschlag 7: Freie Demokratische Partei (FDP)

Lfd. Nr.	Bewerber	Stimmen	Sitz
1	Kemmerich, Thomas	5.185	1
2	Schuster, Birgit	1.825	1
3	Rudovsky, Herbert	1.557	1
4	Enghusen, Hanns-Jörg	414	
5	Prof. Dr. habil. Schellenberg, Wilhelm	365	
6	Arens, Egidius	241	
7	Katzer, Peggy	211	
8	Dr. Fertig, Matthias	210	
9	Blodig von Sternfeld, Selina	188	
10	Budszuhn, Andrea	171	
11	Sparmberg, Heiko	137	
12	Peter, Steffen	127	
13	Lange, Jürgen	99	
14	Listemann, Jürgen	97	
15	Adams, Barbara	90	
16	Weder, Karsten	83	
17	Poloczek, Christian	81	
18	Rösel, Felix	79	
19	Thoma, Friedrich	76	

20	Keßler, Michael	71	
21	Günther, Marcel	67	
22	Wettig, André	67	
23	Hain, Sybille	65	
24	Wagenknecht, Thomas	58	
25	Mähr, Tobias	54	
26	Blodig von Sternfeld, Heike	54	
27	Noa, Diana	53	
28	Flöricke, Attila	47	
29	Löwer, Ingrid	47	
30	Quitt, Lydia	45	
31	Köbis, Björn	45	
32	Pestel, Susanne	42	
33	von Laer, Wolf	40	
34	Geschke, Ralf	39	
35	Schuster, Michael	37	
36	Flöricke, Julia	37	
37	Röpke, Sophia	32	
38	Wetzstein, Antje	32	
39	Quitt, Gudrun	28	
40	Reiche, Christian	27	
41	Konerding, Martin	21	
42	Staupendahl, Tim	21	
43	Disselbeck, Jens	16	

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Erfurt, 19.06.2009

Rainer Schönheit
Wahlleiter

Der Wahlleiter macht öffentlich bekannt:

Bekanntmachung der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahlen vom 7. Juni 2009

1. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2009 für die Ortsteilbürgermeisterwahlen in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Landeshauptstadt Erfurt nachfolgende Ergebnisse festgestellt:

Alach

Zahl der Wahlberechtigten:	1100
Zahl der Wähler:	672
Wahlbeteiligung:	61,1 %
gültige Stimmabgaben:	616
ungültige Stimmabgaben:	56

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Blasse, Rainer (Blasse)	587	95,3
Hinze, Heinz	5	0,8
Bach, Günter	5	0,8
Sonstige	19	3,1

gewählt ist: Herr Rainer Blasse, Blasse

Azmannsdorf

Zahl der Wahlberechtigten:	311
Zahl der Wähler:	186
Wahlbeteiligung:	59,8 %
gültige Stimmabgaben:	175
ungültige Stimmabgaben:	11

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Wenzel, Frank (Wenzel)	171	97,7
Lange, Andreas	2	1,1
Ohse, Olaf	1	0,6
Jungheinrich, Ralf	1	0,6

gewählt ist: Herr Frank Wenzel, Wenzel

Berliner Platz

Zahl der Wahlberechtigten:	4902
Zahl der Wähler:	1778
Wahlbeteiligung:	36,3 %
gültige Stimmabgaben:	1314
ungültige Stimmabgaben:	464

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Dr. Geist, Wolfgang (DIE LINKE)	1275	97,0
Schweinitzer, Stefan	2	0,2
Huck, Andreas	3	0,2
Sonstige	34	2,6

gewählt ist: Herr Dr. Wolfgang Geist, DIE LINKE

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Bindersleben

Zahl der Wahlberechtigten:	1135
Zahl der Wähler:	681
Wahlbeteiligung:	60,0 %
gültige Stimmabgaben:	667
ungültige Stimmabgaben:	14

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Braun, Horst (Braun)	294	44,1
Nitzpon, Cornelia (Nitzpon)	373	55,9

gewählt ist: Frau Cornelia Nitzpon, Nitzpon

Bischleben-Stedten

Zahl der Wahlberechtigten:	1434
Zahl der Wähler:	762
Wahlbeteiligung:	53,1 %
gültige Stimmabgaben:	586
ungültige Stimmabgaben:	176

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Schau, Hans-Joachim (Schau)	522	89,1
Queck, Uwe	5	0,9
Wernecke, Jürgen	5	0,9
Sonstige	54	9,2

gewählt ist: Herr Hans-Joachim Schau, Schau

Bübleben

Zahl der Wahlberechtigten:	1085
Zahl der Wähler:	666
Wahlbeteiligung:	61,4 %
gültige Stimmabgaben:	408
ungültige Stimmabgaben:	258

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Biedermann, Wolfgang	202	49,5
Erhardt, Sven-Peter	63	15,4
Hildebrandt, Klaus	12	2,9
Steinmetz, Rainer	11	2,7
Steinert, Peter	8	2,0
Schieck, Karl Heinz	8	2,0
Sonstige	104	25,5

gewählt ist: Herr Wolfgang Biedermann

Dittelstedt

Zahl der Wahlberechtigten:	961
Zahl der Wähler:	467
Wahlbeteiligung:	48,6 %
gültige Stimmabgaben:	392
ungültige Stimmabgaben:	75

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Hagemann, Dietrich (Hagemann)	349	89,0
Staufenbiel, Rowald	6	1,5
Rhese, Peter	5	1,3
Sonstige	32	8,2

gewählt ist: Herr Dietrich Hagemann, Hagemann

Egstedt

Zahl der Wahlberechtigten:	430
Zahl der Wähler:	285
Wahlbeteiligung:	66,3 %
gültige Stimmabgaben:	253
ungültige Stimmabgaben:	32

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Gloge, Katja (CDU)	224	88,5
Schmidt, Wolfram	5	2,0
Schlöffel, Simone	4	1,6
Sonstige	20	7,9

gewählt ist: Frau Katja Gloge, CDU

Ermstedt

Zahl der Wahlberechtigten:	384
Zahl der Wähler:	258
Wahlbeteiligung:	67,2 %
gültige Stimmabgaben:	252
ungültige Stimmabgaben:	6

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Götze, Wolfgang (Götze)	159	63,1
Knabe, Eckhard (Knabe)	93	36,9

gewählt ist: Herr Wolfgang Götze, Götze

Frienstedt

Zahl der Wahlberechtigten:	1102
Zahl der Wähler:	586
Wahlbeteiligung:	53,2 %
gültige Stimmabgaben:	543
ungültige Stimmabgaben:	43

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Thorwirth, Detlef (Thorwirth)	530	97,6
Stoll, Petra	2	0,4
Hildebrandt, Bernd	2	0,4
Sonstige	9	1,7

gewählt ist: Herr Detlef Thorwirth, Thorwirth

Gispersleben

Zahl der Wahlberechtigten:	3549
Zahl der Wähler:	1754
Wahlbeteiligung:	49,4 %
gültige Stimmabgaben:	1558
ungültige Stimmabgaben:	196

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Pietsch, Anita (Pietsch)	1499	96,2
Schirmer, Ralf	5	0,3
Melzer, Mario	5	0,3
Sonstige	49	3,1

gewählt ist: Frau Anita Pietsch, Pietsch

Gottstedt

Zahl der Wahlberechtigten:	187
Zahl der Wähler:	157
Wahlbeteiligung:	84,0 %
gültige Stimmabgaben:	155
ungültige Stimmabgaben:	2

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Wiegand, Klaus-Michael (SPD)	127	81,9
Schröter, Andreas (Schröter)	28	18,1

gewählt ist: Herr Klaus-Michael Wiegand, SPD

Herrenberg

Zahl der Wahlberechtigten:	6754
Zahl der Wähler:	2459
Wahlbeteiligung:	36,4 %
gültige Stimmabgaben:	1703
ungültige Stimmabgaben:	756

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimme	Prozent
Czentarra, Hans-Jürgen (DIE LINKE)	1642	96,4
Pfistner, Thomas	5	0,3
Wieczorek, Walter	2	0,1
Sonstige	54	3,2

gewählt ist: Herr Hans-Jürgen Czentarra, DIE LINKE

Hochheim

Zahl der Wahlberechtigten:	2288
Zahl der Wähler:	1481
Wahlbeteiligung:	64,7 %
gültige Stimmabgaben:	1452
ungültige Stimmabgaben:	29

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Brunnenmeier, Thomas (CDU)	423	29,1
Stange, Karola (DIE LINKE)	344	23,7
Hartmann, Thomas (Hartmann)	685	47,2

gewählt ist: Herr Thomas Hartmann, CDU

Hochstedt

Zahl der Wahlberechtigten:	252
Zahl der Wähler:	167
Wahlbeteiligung:	66,3 %
gültige Stimmabgaben:	145
ungültige Stimmabgaben:	22

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Palmowski, Silke (Palmowski)	125	86,2
Schaubs, Antje	8	5,5
Schüßler, Jens	4	2,8
Sonstige	8	5,5

gewählt ist: Frau Silke Palmowski, Palmowski

Johannesplatz

Zahl der Wahlberechtigten:	4594
Zahl der Wähler:	1814
Wahlbeteiligung:	39,5 %
gültige Stimmabgaben:	487
ungültige Stimmabgaben:	1327

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Gottwald, Edith	104	21,4
Amling, Mario	21	4,3
Weinrich, Michael	76	15,6
Schumann, Barbara	46	9,4
Sonstige	240	49,3

gewählt ist: Frau Edith Gottwald**Kerspleben**

Zahl der Wahlberechtigten:	1708
Zahl der Wähler:	1005
Wahlbeteiligung:	58,8 %
gültige Stimmabgaben:	944
ungültige Stimmabgaben:	61

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Gunkel, Klaus (Gunkel)	927	98,2
Henkel, Ehrhardt	4	0,4
Weimann, Wilhelm	2	0,2
Sonstige	11	1,2

gewählt ist: Herr Klaus Gunkel, Gunkel**Kühnhäusen**

Zahl der Wahlberechtigten:	1000
Zahl der Wähler:	526
Wahlbeteiligung:	52,6 %
gültige Stimmabgaben:	517
ungültige Stimmabgaben:	9

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Lindner, Renate (Lindner)	278	53,8
Sparmberg, Klaus (Sparmberg)	239	46,2

gewählt ist: Frau Renate Lindner, Lindner**Linderbach**

Zahl der Wahlberechtigten:	668
Zahl der Wähler:	375
Wahlbeteiligung:	56,1 %
gültige Stimmabgaben:	285
ungültige Stimmabgaben:	90

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Heider, Holger (Heider)	257	90,2
Große, Steffen	5	1,8
Stockhaus, Andreas	3	1,1
Sonstige	20	7,0

gewählt ist: Herr Holger Heider, Heider**Marbach**

Zahl der Wahlberechtigten:	3081
Zahl der Wähler:	1962
Wahlbeteiligung:	63,7 %
gültige Stimmabgaben:	1878
ungültige Stimmabgaben:	84

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Siegel, Michael (Siegel)	1154	61,4
Hüseler, Marcel (Hüseler)	724	38,6

gewählt ist: Herr Michael Siegel, Siegel**Melchendorf**

Zahl der Wahlberechtigten:	8753
Zahl der Wähler:	3631
Wahlbeteiligung:	41,5 %
gültige Stimmabgaben:	3374
ungültige Stimmabgaben:	257

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Albold, Wolfgang (DIE LINKE)	1674	49,6
Borsdorff, Dirk (SPD)	1700	50,4

gewählt ist: Herr Dirk Borsdorff (SPD)**Mittelhausen**

Zahl der Wahlberechtigten:	936
Zahl der Wähler:	613
Wahlbeteiligung:	65,5 %
gültige Stimmabgaben:	588
ungültige Stimmabgaben:	25

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Wagner, Siegfried (Wagner)	293	49,8
Spang, Egbert (Spang)	295	50,2

gewählt ist: Herr Egbert Spang, Spang**Möbisburg-Rhoda**

Zahl der Wahlberechtigten:	963
Zahl der Wähler:	513
Wahlbeteiligung:	53,3 %
gültige Stimmabgaben:	434
ungültige Stimmabgaben:	79

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Nolte, Gerd (Nolte)	383	88,2
Heinemann, Axel	10	2,3
Fiedler, Jutta	10	2,3
Sonstige	31	7,1

gewählt ist: Herr Gerd Nolte, Nolte**Molsdorf**

Zahl der Wahlberechtigten:	484
Zahl der Wähler:	266
Wahlbeteiligung:	55,0 %
gültige Stimmabgaben:	183
ungültige Stimmabgaben:	83

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Friebel, Wolfgang	104	56,8
Müller, Ulrich	14	7,7
Dr. Dumont, Joachim	4	2,2
Schönau, Michael	7	3,8
Sonstige	54	29,5

gewählt ist: Herr Wolfgang Friebel**Moskauer Platz**

Zahl der Wahlberechtigten:	6706
Zahl der Wähler:	2505
Wahlbeteiligung:	37,4 %
gültige Stimmabgaben:	2374
ungültige Stimmabgaben:	131

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Haß, Torsten (SPD)	1715	72,2
Listemann, Jürgen (FDP)	316	13,3
Mamerow, Jürgen (Mamerow)	343	14,4

gewählt ist: Herr Torsten Haß, SPD**Niedernissa**

Zahl der Wahlberechtigten:	1338
Zahl der Wähler:	735
Wahlbeteiligung:	54,9 %
gültige Stimmabgaben:	640
ungültige Stimmabgaben:	95

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimme	Prozent
Schmidt, Roland (Schmidt)	599	93,6
Urbich, Dagmar	3	0,5
Meixner, Ines	3	0,5
Schütz, Andreas	3	0,5
Sonstige	32	5,0

gewählt ist: Herr Roland Schmidt, Schmidt**Rieth**

Zahl der Wahlberechtigten:	4754
Zahl der Wähler:	1401
Wahlbeteiligung:	29,5 %
gültige Stimmabgaben:	428
ungültige Stimmabgaben:	973

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Kulich, Wilfried	97	22,7
Wolter, Frank	71	16,6
Lautenbach, Manfred	6	1,4
Thomasseck, Andreas	5	1,2
Sonstige	249	58,2

gewählt ist: Herr Wilfried Kulich**Rohda (Haarberg)**

Zahl der Wahlberechtigten:	275
Zahl der Wähler:	205
Wahlbeteiligung:	74,5 %
gültige Stimmabgaben:	200
ungültige Stimmabgaben:	5

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Menger, Rainer (Menger)	94	47,0
Walther, Volker (Walther)	106	53,0

gewählt ist: Herr Volker Walther, Walther

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Roter Berg

Zahl der Wahlberechtigten: 4715
 Zahl der Wähler: 1644
 Wahlbeteiligung: 34,9 %
 gültige Stimmabgaben: 1444
 ungültige Stimmabgaben: 200

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Schacht, Rolf (Schacht)	1418	98,2
Ruder, Max	2	0,1
Gies, Tabea	1	0,1
Sonstige	23	1,6

gewählt ist: Herr Rolf Schacht, Schacht

Salomonsborn

Zahl der Wahlberechtigten: 931
 Zahl der Wähler: 616
 Wahlbeteiligung: 66,2 %
 gültige Stimmabgaben: 520
 ungültige Stimmabgaben: 96

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Landherr, Karin (Landherr)	510	98,1
Schäfer, Dieter	3	0,6
Hegelman, Herbert	3	0,6
Sonstige	4	0,8

gewählt ist: Frau Karin Landherr, Landherr

Schmira

Zahl der Wahlberechtigten: 736
 Zahl der Wähler: 509
 Wahlbeteiligung: 69,2 %
 gültige Stimmabgaben: 500
 ungültige Stimmabgaben: 9

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Stricker, Andreas (SPD)	254	50,8
Richter, Peter (Richter)	246	49,2

gewählt ist: Herr Andreas Stricker, SPD

Schwerborn

Zahl der Wahlberechtigten: 534
 Zahl der Wähler: 367
 Wahlbeteiligung: 68,7 %
 gültige Stimmabgaben: 355
 ungültige Stimmabgaben: 12

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Müller, Renate (Müller)	177	49,9
Frohn, Jürgen (Frohn)	178	50,1

gewählt ist: Herr Jürgen Frohn, Frohn

Stotternheim

Zahl der Wahlberechtigten: 2920
 Zahl der Wähler: 1438
 Wahlbeteiligung: 49,2 %
 gültige Stimmabgaben: 1402
 ungültige Stimmabgaben: 36

Bewerber	Anzahl der Stimme	Prozent
Schmoock, Gerhard (Schmoock)	806	57,5
Kohl, Bernhard (Kohl)	596	42,5

gewählt ist: Herr Gerhard Schmoock, Schmoock

Sulzer Siedlung

Zahl der Wahlberechtigten: 942
 Zahl der Wähler: 534
 Wahlbeteiligung: 56,7 %
 gültige Stimmabgaben: 461
 ungültige Stimmabgaben: 73

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Stampf, Peter (Stampf)	402	87,2
Nowack, Dieter	12	2,6
Hucke, Thomas	12	2,6
Sonstige	35	7,6

gewählt ist: Herr Peter Stampf, Stampf

Tiefthal

Zahl der Wahlberechtigten: 952
 Zahl der Wähler: 665
 Wahlbeteiligung: 69,9 %
 gültige Stimmabgaben: 655
 ungültige Stimmabgaben: 10

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Besser, Helmut (Besser)	333	50,8
Teubner, Hans-Georg (Teubner)	322	49,2

gewählt ist: Herr Helmut Besser, Besser

Töttelstädt

Zahl der Wahlberechtigten: 537
 Zahl der Wähler: 330
 Wahlbeteiligung: 61,5 %
 gültige Stimmabgaben: 317
 ungültige Stimmabgaben: 13

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Großmann, Hans-Dieter (Großmann)	54	17,0
Müller, Silvio (Müller)	263	83,0

gewählt ist: Herr Silvio Müller, Müller

Urbich

Zahl der Wahlberechtigten: 971
 Zahl der Wähler: 568
 Wahlbeteiligung: 58,5 %
 gültige Stimmabgaben: 495
 ungültige Stimmabgaben: 73

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Gießler, Lothar	394	79,6
Fitzenreiter, Peter	60	12,1
Gebauer, Simone	4	0,8
Sonstige	37	7,5

gewählt ist: Herr Lothar Gießler

Vieselbach

Zahl der Wahlberechtigten: 1980
 Zahl der Wähler: 1075
 Wahlbeteiligung: 54,3 %
 gültige Stimmabgaben: 986
 ungültige Stimmabgaben: 89

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Mey, Bernd (CDU)	538	54,6
Schilder, Gerhard (SPD)	448	45,4

gewählt ist: Herr Bernd Mey, CDU

Waltersleben

Zahl der Wahlberechtigten: 369
 Zahl der Wähler: 210
 Wahlbeteiligung: 56,9 %
 gültige Stimmabgaben: 190
 ungültige Stimmabgaben: 20

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Kausch, Karola (Kausch)	182	95,8
Udhard, Bernd	1	0,5
Hahn, Olaf	1	0,5
Sonstige	6	3,2

gewählt ist: Frau Karola Kausch, Kausch

Wiesenhügel

Zahl der Wahlberechtigten: 4437
 Zahl der Wähler: 1693
 Wahlbeteiligung: 38,2 %
 gültige Stimmabgaben: 1216
 ungültige Stimmabgaben: 477

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Plhak, Matthias (DIE LINKE)	1158	95,2
Borsdorff, Dirte	2	0,2
Fehrs, Andre	4	0,3
Sonstige	52	4,3

gewählt ist: Herr Matthias Plhak, DIE LINKE

Windischholzhäuser

Zahl der Wahlberechtigten: 1388
 Zahl der Wähler: 846
 Wahlbeteiligung: 61,0 %
 gültige Stimmabgaben: 731
 ungültige Stimmabgaben: 115

Bewerber/wählbare Person	Anzahl der Stimmen	Prozent
Hoppe, Axel (SPD)	653	89,3
Schalles, Frank	9	1,2
Müller, Michael	6	0,8
Sonstige	63	8,6

gewählt ist: Herr Axel Hoppe, SPD

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Erfurt, 19.06.2009

Rainer Schönheit
 Wahlleiter

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0464/09 der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2009

Weiterführung des Pilotprojektes Verbundtarif Mittelthüringen bis zum 31.12.2010

Genauere Fassung:

01 Einer Weiterführung des Verbundtarifs Mittelthüringen als Pilotprojekt bis zum 31.12.2010 wird zugestimmt.

02 Eine Finanzierung des notwendigen Verlustausgleichs in Höhe von 203.800 EUR erfolgt aus der Haushaltsstelle 79210.71500 (Verbundtarif Mittelthüringen).

03 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine Vereinbarung zur zeitlichen Verlängerung des gegenwärtig gültigen Vertragswerkes zu unterzeichnen.

04 Aus Sicht der Landeshauptstadt Erfurt ist eine Erweiterung des Verbundtarifes Mittelthüringen ab 01.01.2011 mindestens um die angrenzenden Landkreise Sömmerda, Gotha und Ilmkreis notwendig. Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie, die auch die sich ergebenden finanziellen Auswirkungen enthält, ist dem Stadtrat bis Mitte 2010 eine entsprechende Entscheidungsvorlage vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0491/09 der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2009

13. Änderung der Hauptsatzung

Genauere Fassung:

01 Die in der Anlage 1 befindliche Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

02 Die im § 17 (4) Anlage 9 festgelegten Verkündungstafeln werden dahingehend geprüft, ob in Töttleben, in Wallichen und Schaderode zusätzliche Verkündungstafeln geschaffen werden können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis:

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.06.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens-Begleitgesetz - Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 27.05.2009 die nachfolgende 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Beschluss zur Drucksachen-Nr.: 0491/09) beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

Zu den laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zählen insbesondere:

- der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 25.000,00 EUR, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Grundstücks, wenn das Rechtsgeschäft unmittelbar

- der Erfüllung von Pflichten nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachR-BerG) (Verkäufe oder Erbbaurechtsverträge), ausgenommen Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SachR-BerG;

- der Erfüllung von gesetzlichen Veräußerungspflichten, insbesondere solchen nach dem Baugesetzbuch;

- der Vermeidung von Verfahren nach den §§ 45 bis 122 des Baugesetzbuches;

- der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs oder

- der Anlage von Verkehrs- oder Versorgungsflächen

dient und der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§194 BauGB) oder in den Fällen nach dem SachR-BerG zum hälftigen Verkehrswert erfolgt. Ausgenommen und der Genehmigung des Stadtrates unterliegend sind solche Grundstücksgeschäfte, wenn das Grundstück der Körperschaft nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung von Bund oder nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung vom Land unterhalb des Verkehrswertes überlassen worden ist.

2. Der § 10 wird wie folgt geändert:

2.1 Der § 10 Abs. 3 Buchstabe oo) erhält folgende Fassung:

oo) Grundstücksankäufe wenn der Kaufpreis bis 15.000,00 EUR beträgt und 15,00 EUR/m² nicht überschritten werden.

Grundstücksankäufe auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 01. Oktober 2001;

den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 25.000,00 EUR sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;

Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500,00 EUR, im Bereich Marktwesen bis 50.000,00 EUR erreicht wird;

die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000,00 EUR beträgt;

Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000,00 EUR;

die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000,00 EUR;

den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000,00 EUR liegen;

den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000,00 EUR betragen.

2.2 Im § 10 Abs. 3 wird Folgendes ergänzt:

ii) die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieure, Gutachter, Architektenaufträge etc.) mit einem Geschäftswert aus Städtebaufördermitteln bis 15.000 EUR

ohne Städtebaufördermittel bis 25.000 EUR; **befristet bis 31.12.2010: bis 50.000 EUR;**

jj) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB); **befristet bis zum 31.12.2010 gilt für die VOL 100.000 EUR und die VOB 200.000 EUR;**

pp) Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000,00 EUR,

einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt,

einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 12.500 EUR übersteigen und den Betrag von 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB) nicht erreichen sowie nach erfolgter Beschlussfassung bei Leistungserhöhungen um bis zu 10% des Ausgangswertes vor; **befristet bis zum 31.12.2010 werden die Listen nach VOL bis 100.000 EUR und nach VOB bis 200.000 EUR monatlich vorgelegt.**

2.3 § 10 Abs. 3 Buchstabe nn) erhält folgende Fassung:

nn) den Ankauf von Kunstwerken, die im Einzelfall bis 15.000,00 EUR betragen;

3. Der § 16 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten entweder als pauschale Abgeltung aller ihrer Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass sie kein eigenes Kraftfahrzeug haben und nach dem Ende der Sitzung der Wohnort nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird. Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind sowie Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht, erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrtscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel zwischen dem Wohnort und Sitzungsort.

Als bare Auslagen erhalten Stadtratsmitglieder gegen entsprechenden Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 7,67 Euro.

Entsprechendes gilt für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger der Pflegestufe 1 im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes im Haushalt des Stadtratsmitglieds, mit denen es in gerader Linie verwandt ist. Im Rahmen des Nachweises nach Satz 3 und 4 bestätigt das Stadtratsmitglied, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

4. Der § 16 Absatz 8 wird gestrichen und Absatz 9 wird neuer Absatz 8.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

5.1 Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für den Geschäftsgang der Ortsteilräte gilt die vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung für Ortsteilräte.

5.2 Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Erledigung von kleineren, unvorhergesehenen oder dringlichen Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen unter 410 EUR brutto in den Ortsteilen werden für Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortsteilrat im Einvernehmen mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadtverwaltung.

5.3 In § 4 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) Für Investitionsmaßnahmen von nicht erheblicher Bedeutung in den Ortsteilen werden für die Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jährlich - nach Maßgabe

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

des Haushaltes - Haushaltsmittel maximal in gleicher Höhe wie die Mittel nach § 4 Abs. 3 des jeweils zuständigen Fachamtes im Folgejahr bereitgestellt.

Die vom Ortsteilrat festgelegten Investitionen müssen vor Beginn der Haushaltsdiskussion mit den entsprechenden Fachämtern abgestimmt und von diesen hinsichtlich der Realisier- und Finanzierbarkeit bestätigt sein.

(5) Die Regelung nach § 4 Abs. 4 gilt nicht für die Ortsteile Berliner Platz, Rieth, Roter Berg, Melchendorf, Wiesenhügel, Herrenberg, Moskauer Platz, Johannesplatz.

5.4 Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Ortsteilbürgermeister entscheidet über die kurzzeitige Vermietung von Räumen, die in der Betreiber- und Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung definiert sind, an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

5.5 Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche und Grünflächengestaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.

5.6 Der § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über

- die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und
- die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen zu beteiligen.

5.7 Der § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Veranstaltungen und Märkte

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Stadt und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.

5.8 Der § 18 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen, Veranstaltungen der Bürgervereine sowie Jugend- und Seniorenveranstaltungen im Ortsteil,

5.9 Der § 19 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

- Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, den Ortsteil betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u.a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl des Ortsteils und ihrer Einwohner auszeichnen

5.10 Der § 19 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

d) Vertretung des Ortsteiles bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen

5.11 Die Sätze 1 und 2 des § 20 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Ortsteilräte sind zu allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 10 Absatz 3 Buchst. oo) der Hauptsatzung.

5.12 Der § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Informationspflicht

Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortsteilen durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/ Vororttermine ist der Ortsteilbürgermeister direkt oder über die geschäftsführende Dienststelle zu informieren.

6. Die Anlage 8 folgt geändert:

6.1 Der § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder Wähler hat 3 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch den Wähler maximal 3 verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt werden. Er kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Danach unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

6.2 Der § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Stadtverwaltung hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Wahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Wahl auszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Stimmzettelumschlag auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel und ggf. den alten Stimmzettelumschlag zerrissen hat.

6.3 Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,

- dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigelegt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages befindet,
- der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

6.4 Der § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Wahl Niederschrift sind beizufügen:

- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
- die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
- die Zähllisten,
- leer abgegebene Stimmzettelumschläge.

7. Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Einwohnerantrag - Bürgerbegehren

Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

Des Weiteren können die Bürger entsprechend §§ 17, 17 a und 17 b ThürKO über wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

8. Die Anlage 6 der Hauptsatzung wird aufgehoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt bis auf die Änderungen der §§ 2, 4, 8, 10, 13 bis 14 und 18 bis 21 der Anlage 5 am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

Die Änderungen der §§ 2, 4, 8, 10, 13 bis 14 und 18 bis 21 in der Anlage 5 treten am 01.07.2009 in Kraft.

* * *

ausgefertigt: (Siegel)

Erfurt, 12.06.2009

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10.06.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Mit gleichem Schreiben wurde der vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 12.06.2009

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0764/09 der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2009

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse

Genaue Fassung:

01 Die in der Anlage 1 befindliche Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse wird beschlossen.

gez. A. Bausewein

Oberbürgermeister

* * *

Anlage 1

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse vom 29. Mai 2009

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens-Begleitgesetz - Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 27.05.2009 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0764/09) beschlossen:

§ 1 Einberufung des Stadtrates

(1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs in der Zeit ab 17:00 Uhr statt. Die geschäftsführende Dienststelle stellt einen Sitzungskalender für jedes Kalenderjahr auf, der dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Soweit der öffentliche Teil der Sitzung des Stadtrates gegen 21:30 Uhr noch nicht beendet ist, unterbricht der Stadtratsvorsitzende die Sitzung. Nach Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister können sodann die folgenden Anträge in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung gestellt werden:

- Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und dessen Vertagung auf den Folgetag,
- Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf die nächste reguläre Sitzung,
- Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf eine Sondersitzung,
- Weiterführung des öffentlichen Teils der Sitzung hinsichtlich der konkret zu benennenden Tagesordnungspunkte und Vertagung der verbliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste reguläre Sitzung.

(2) Die Einladung an die gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister; in der Einladung ist auf die mögliche Fortsetzung der Sitzung am Folgetag nach Absatz 1 hinzuweisen. Die vorgesehene Schriftform nach § 35 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Stadtrates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden. § 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

(3) Die geschäftsführende Dienststelle unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem, das den Mitgliedern des Stadtrates die Möglichkeit einräumt, die für die Sitzung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Im Übrigen liegen die zur Beratung stehenden Unterlagen für die Stadtratsmitglieder entsprechend der Frist des Absatzes 2 Satz 3 in der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle bzw. für fraktionslose Stadtratsmitglieder im Bereich des Oberbürgermeisters zur Abholung bereit, es sei denn, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ein anderer Termin bestimmt ist.

(4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(5) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung einer nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladender Person gilt als geheilt, wenn sie zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(8) Die Einladungsfrist zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 2 Satz 4 vier volle Kalendertage.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist wie ein Stadtratsmitglied zu laden. An den Sitzungen des Stadtrates nehmen die Leiter der Stadtämter teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Amtes behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Werkleiter der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt. Geschäftsführern von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informativ zur Kenntnis zu geben und ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- Verträge sowie Verhandlung mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien.

(2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden, es sei denn, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Das Recht eine Angelegenheit von der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates zurückzustellen oder zurückzuziehen, obliegt ausschließlich dem Antragsteller.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Stadtratsvorsitzende fest, dass sämtliche gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Stadtratsvorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, wird die Sitzung unterbrochen bzw. geschlossen.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrates.

§ 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Mitglied des Stadtrates, ein hauptamtlicher Beigeordneter oder eine andere nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladende Person annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Der Stadtrat entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Vorher findet gegebenenfalls eine Anhörung des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Ortsteilbürgermeister und sachkundigen Bürger entsprechend.

§ 7 Angelegenheiten der Tagesordnung

(1) Angelegenheiten zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist und wenn sie schriftlich durch den Oberbürgermeister, ein Stadtratsmitglied, eine Fraktion, einen Ortsteilbürgermeister, sofern die Angelegenheit seinen Ortsteil betrifft, oder den Jugendhilfeausschuss beantragt wurden. Sie können von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen gemeinsam beantragt werden. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen müssen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Darüber hinaus können Beiräte, die durch Beschluss des Stadtrates gebildet wurden, auf der Grundlage der entsprechenden Satzung einmal jährlich die Abgabe eines Arbeitsberichts beantragen, in dessen Folge eine Aussprache durch eine Fraktion beantragt werden kann. Diese ist auf 30 Minuten begrenzt.

(2) Angelegenheiten, die der Stadtrat abgelehnt hat, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Der Stadtrat kann auf Antrag Angelegenheiten der Tagesordnung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(4) Betrifft eine Angelegenheit der Tagesordnung einen Sachverhalt, der nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit in der Sitzung des Stadtrates.

§ 8 Drucksachen

(1) Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse sind, werden mittels einer automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen). Folgende Arten werden unterschieden:

a) Drucksache Einwohnerfragestunde (§ 10)

b) Drucksache Anfragen (§ 9 (2) und (5))

c) Die Drucksache Entscheidungsvorlage, die zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet wird, ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird.

d) Die Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird. Sie soll schriftlich zur vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorliegen. Das Recht der Antragstellung in der Sitzung des Stadtrates bleibt unberührt.

e) Die Drucksache Festlegung aus Gremien erfolgt im Ergebnis der Beratung in Sitzungen des Stadtrates zur ergänzenden Unterrichtung der Mitglieder mit Fristsetzung über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet. Zur Fristwahrung genügt, dass sie den Mitgliedern bis Montag 16:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegt.

f) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung oder Informationsaufforderung dient einmalig und regelmäßig zur Unterrichtung des Stadtrates über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet. Zur Fristwahrung genügt, dass sie den Mitgliedern bis Montag 16:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegt.

(2) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle Drucksachen, die bis 13:00 Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem abgebildet werden. Alle später eingehenden Drucksachen werden in Papierform ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

§ 8 a Aktuelle Stunde

(1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Erfurt statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratsvorlagen und spätestens 2 Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzuführen.

(2) Die Dauer der Aussprache wird auf 45 Minuten begrenzt. Der Einreicher hat das erste Rederecht. Die Fraktionen, der Oberbürgermeister sowie die Ortsteilbürgermeister zusammen, soweit Belange der Ortsteile betroffen sind, haben die gleiche Redezeit. Fraktionslose Stadtratsmitglieder haben eine Redezeit von zwei Minuten. Bei mehreren Anträgen kann der Stadtrat die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die Redezeit verringert sich dementsprechend

anteilig. Die Reihenfolge des Aufrufes in der Stadtratssitzung richtet sich nach Antragseingang in der geschäftsführenden Dienststelle.

(3) Jede Fraktion und der Oberbürgermeister können pro Kalenderjahr maximal zwei Aktuelle Stunden beantragen.

§ 9 Drucksache Anfragen

(1) Anfragen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt können von einer Fraktion, einem Stadtratsmitglied oder Ortsteilbürgermeister an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die schriftliche Antwort des Oberbürgermeisters soll innerhalb von vier Wochen ausschließlich dem Fragesteller zugehen. Eine Terminüberschreitung ist vor Fristablauf anzuzeigen und zu begründen.

(2) Jede Fraktion mit einer Mitgliederstärke von bis zu 10 Stadtratsmitgliedern kann bis zu fünf Anfragen, mit einer Mitgliederstärke von bis zu 20 Stadtratsmitgliedern kann bis zu zehn Anfragen zur Sitzung des Stadtrates zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt stellen; jeder Ortsteilbürgermeister und ein fraktionsloses Stadtratsmitglied kann eine Anfrage zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches stellen. Der Umfang der Anfragen ist so zu gestalten, dass ausschließlich ein Sachverhalt mit maximal drei Einzelanfragen ohne weitere Untergliederung im Rahmen einer Fragestellung angesprochen wird. Stadtratsanfragen sind bis spätestens Montag 8:00 Uhr eine Woche vor der Sitzung des Stadtrates schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten und in der geschäftsführenden Dienststelle abzugeben. Die Antwort muss den Fragestellern bis Montag 14:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegen. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jede Fraktionsgeschäftsstelle. Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern werden Anfrage und Antwort in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

(3) Ausschließlich der Fragesteller einer Stadtratsanfrage hat die Möglichkeit, bis zu zwei Zusatzfragen zum gleichen Sachverhalt zu stellen. Ergibt sich aus der Antwort weiterer Klärungsbedarf, so ist die Anfrage auf Vorschlag des Fragestellers ohne Beschluss ausschließlich auf die Tagesordnung der Sitzung der sachlich zuständigen Ausschüsse zu setzen.

(4) Die schriftliche Ausreichung der Antwort dringlicher Anfragen zur Sitzung des Stadtrates erfolgt, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt; die Einstellung in das automatisierte Datenverarbeitungssystem erfolgt umgehend. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt die Behandlung in der nächsten Sitzung des Stadtrates, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist. Dringlichkeitsanfragen zählen dann bei der Berechnung des Anfragenkontingentes einer Fraktion, eines fraktionslosen Stadtratsmitgliedes oder Ortsteilbürgermeisters zur nächsten Sitzung nicht mit.

(5) Anfragen, die ein Thema von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung zum Inhalt haben und von größerem Umfang sind (große Anfragen), werden auf Antrag von mindestens fünf Stadtratsmitgliedern oder einer Fraktion sechs Wochen vor der Sitzung des Stadtrates eingereicht. Die Antwort muss den Fragestellern bis Donnerstag 16:00 Uhr eine Woche vor der Sitzung des Stadtrates vorliegen. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jedes Stadtratsmitglied.

Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der anwesenden Stadtratsmitglieder findet eine Aussprache in der Sitzung des Stadtrates statt. Der Antrag hat in der den Stadtrat vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorzuliegen. In der Aussprache ist jeder Fraktion und dem Oberbürgermeister eine Redezeit von je zehn Minuten und fraktionslosen Stadtratsmitgliedern von je zwei Minuten zu gewähren, die nicht auf andere Fraktionen oder fraktionslose Stadtratsmitglieder übertragbar ist. Betrifft die Anfrage Angelegenheiten einer oder mehrerer Ortsteile hat jeder Ortsteilbürgermeister eines betroffenen Ortsteils eine Redezeit von zwei Minuten.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat räumt Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden in jeder Sitzung des Stadtrates die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf allgemeine Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Erfurt beziehen. Fragen zu Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht zur Sitzung des Stadtrates gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Stadtratssitzung und Angelegenheiten, für die der Stadtrat unzuständig ist.

(2) Die Fragen sind 15 Tage vor der Sitzung des Stadtrates bei der geschäftsführenden Dienststelle einzureichen.

(3) Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller eine Woche vor der Stadtratssitzung zuzusenden. In die Beantwortung ist das Datum und die Uhrzeit des Beginns der Sitzung des Stadtrates und der Vermerk aufzunehmen, dass der Fragesteller bis zu zwei sachliche Nachfragen in der Sitzung stellen kann. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jedes Stadtratsmitglied.

(4) Erfüllt die Einwohnerfrage nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfolgt die Beantwortung unter Angabe der Gründe die gegen eine Behandlung in der Sitzung des Stadtrates sprechen. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jede Fraktionsgeschäftsstelle. Allen fraktionslosen Stadtratsmitgliedern werden Anfrage und Antwort in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

(5) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung des Stadtrates und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister nach Beratung im Hauptausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Sitzung des Stadtrates werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(6) Der Fragesteller oder sein Beauftragter kann bis zu zwei Nachfragen stellen. Ergibt sich aus der Beantwortung weiterer Klärungsbedarf, so ist die Anfrage auf Hinweis der Mitglieder des Stadtrates durch den Stadtratsvorsitzenden ohne Beschluss auf die Tagesordnung der Sitzung der sachlich zuständigen Ausschüsse zu setzen.

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrates übt ein Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzender) aus, im Verhinderungsfall der erste Stellvertreter. Sind Stadtratsvorsitzender und erster Stellvertreter verhindert übt der zweite Stellvertreter den Vorsitz aus. Ist der zweite Stellvertreter ebenso verhindert, übt der dritte Stellvertreter den Vorsitz aus. Möchte der Stadtratsvorsitzende zur Sache sprechen, so muss er für die Dauer seines Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen Stellvertreter übergeben.

(2)

(a) Der Stadtratsvorsitzende ruft jede Angelegenheit der Tagesordnung zur Beratung auf und eröffnet die Beratung. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.

(b) Der Stadtratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner nach der Wortmeldung unter Berücksichtigung, dass das erste Rederecht in der Beratung der Antragsteller hat. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Stadtratsvorsitzende über die Reihenfolge. Dem Oberbürgermeister kann jederzeit das Wort erteilt werden. Er kann dazu sein Rederecht an einen Beigeordneten oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen.

(c) Sprechen darf nur, wem der Stadtratsvorsitzende das Wort erteilt hat. Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich beim Stadtratsvorsitzenden, der die Rednerliste führt, zu Wort.

(d) Der Stadtratsvorsitzende kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen aus der Mitte des Stadtrates mit Zustimmung des Redners gestatten. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.

(e) Der Stadtratsvorsitzende darf einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke des Stadtratsvorsitzenden, hat der Redner seine Rede zu unterbrechen.

(f) Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Stadtratsvorsitzende die Beratung für geschlossen.

(g) Nachdem der Stadtratsvorsitzende die Frage nach Anträgen gestellt hat, gibt er alle Anträge und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

(h) Jedes Stadtratsmitglied kann nach der letzten Abstimmung eines Gegenstands der Tagesordnung eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als eine Minute dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über sein Abstimmungsverhalten abgeben. Auf Antrag ist sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind dem Stadtratsvorsitzenden zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen.

(3) Die Länge der Redezeit einer Fraktion zu einem Gegenstand der Tagesordnung ergibt sich aus der Anzahl der Stadtratsmitglieder der Fraktion multipliziert mit dem Faktor zwei Minuten. Die Redezeit nach Satz 1 kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern in Anspruch genommen werden. Die Redezeit für ein fraktionsloses Stadtratsmitglied oder einen Ortsteilbürgermeister beträgt zwei Minuten. Die Redezeit des Oberbürgermeisters, einschließlich der eines Beigeordneten und eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung, soll 10 Minuten pro Tagesordnungspunkt nicht überschreiten. Ist die Redezeit überschritten, kann der Stadtratsvorsitzende dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.

Der Hauptausschuss kann für die Beratung von wesentlichen Gegenständen der Tagesordnung dem Stadtrat eine von dieser Regelung abweichende Redezeit vorschlagen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Schließung der Sitzung,
3. Unterbrechung der Sitzung,
4. Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
5. Verweisung an einen oder mehrere Ausschüsse,
6. Abbruch der Beratung des Gegenstands der Tagesordnung, § 12 (1),
7. Antrag auf Einzelabstimmung, § 13 (1),
8. Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge, § 13 (2),
9. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung, § 13 (6)
10. zur Sache.

Der Antrag auf Abbruch der Beratung eines Gegenstands der Tagesordnung ist zulässig, wenn jede Fraktion und die fraktionslosen Stadtratsmitglieder mindestens einmal vom Rederecht Gebrauch gemacht haben oder darauf verzichten.

(2) Zur Geschäftsordnung erteilt der Stadtratsvorsitzende das Wort. Vor der Abstimmung ist maximal je ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen durch Heben von zwei Armen oder durch Zuruf erfolgen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

§ 13 Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn der Antragsteller des Beratungsgegenstandes und der des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Stadtrat, dass einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die vom Stadtratsvorsitzenden angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge.

(3) Vor jeder Abstimmung verliest der Stadtratsvorsitzende den zu beschließenden Text, soweit dieser von dem Text der vorliegenden Beratungsunterlagen abweicht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Stadtratsvorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt der Stadtratsvorsitzende durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Auf Antrag des Oberbürgermeisters, einer Fraktion oder eines Stadtratsmitglieds kann spätestens nach Abschluss der Beratung des Gegenstandes der Tagesordnung die Durchführung einer geheimen oder namentlichen Abstimmung entschieden werden.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Stadtratsvorsitzenden mitteilen.

(8) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(9) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(10) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(11) Der Stadtratsvorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Stadtrates beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14 Verletzung der Ordnung

(1) Der Stadtratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt während der Dauer der Sitzung das Hausrecht aus. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist untersagt.

(2) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Stadtratsvorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Stadtratsvorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(5) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Stadtratsvorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Für den Bereich der Besuchertribüne auf der Empore des Ratssitzungssaales gilt die Hausordnung der Stadtverwaltung Erfurt. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

der Genuss von Getränken ist hier ebenso untersagt wie Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Werbung, der Aushang von Plakaten und sonstigen Schriftstücken. Im Übrigen ist die Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen untersagt, es sei denn, dass die Zustimmung nach § 15 Absatz 6 vorliegt.

(7) Werden die Beratungen durch Zuschauer der Öffentlichkeit gestört, ruft der Stadtratsvorsitzende sie zur Ordnung und kann die Sitzung unterbrechen, falls die Ordnung nicht anders wieder hergestellt werden kann. Dauert die Störung nach erfolgter Unterbrechung an, kann der Stadtratsvorsitzende den/die störenden Zuschauer von der Sitzung ausschließen; gegebenenfalls ist die Sitzung erneut zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 15 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung wird vom Schriftführer der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt. Dies gibt an:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung
2. den Namen des die Sitzung leitenden Stadtratsvorsitzenden
3. die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder
4. die Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes
5. die Tagesordnung
6. die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt der Beratung der Gegenstände der Tagesordnung
7. die Abstimmungsergebnisse
8. die Aufnahme des Abstimmungsverhaltens eines Stadtratsmitglieds
9. bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste
10. die Beschlüsse

(2) Der Redebeitrag eines Stadtratsmitgliedes wird wörtlich in die Niederschrift aufgenommen, wenn die Aufnahme während der Behandlung des Beratungsgegenstandes, zu dem der Redebeitrag erfolgte, verlangt wird.

(3) Die Niederschrift ist vom Stadtratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Der Tonbandmitschnitt über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Informationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift durch die geschäftsführende Dienststelle. Alle Mitglieder des Stadtrates können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Bänder abhören, und sich Abschriften hinsichtlich der eigenen Redebeiträge anfertigen. Mit Zustimmung des Redners können die Mitarbeiter der Fraktionen oder Verwaltungsbedienstete für ihre Vorgesetzten auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Bänder abhören, und Abschriften anfertigen.

(6) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 5 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zulässig und bedürfen der Zustimmung des in der Regel einen Tag vorher stattfindenden Hauptausschusses, in dringenden Fällen der Zustimmung des Stadtratsvorsitzenden. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit Journalisten nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die Sitzungsteilnehmer aus.

(7) Der Stadtratsvorsitzende teilt dem Stadtrat zu Beginn der öffentlichen Sitzung mit, dass eine Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1 erteilt wurde.

(8) Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erteilt der Ausschuss durch Beschluss die Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1, sofern nicht eine Zustimmung der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle vorliegt.

§ 16 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Entsprechend § 44 ThürKO kann gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

§ 17 Auskunft

(1) Die Unterrichtung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse über die Ausführung seiner Beschlüsse erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem hinsichtlich der nach dem 14.07.2008 erzeugten Drucksachen.

(2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jedes Dezernat der Stadtverwaltung auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied und im Verhinderungsfall einen Stellvertreter, das gegenüber dem Oberbürgermeister im Einzelfall das

Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

§ 18 Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

(4) Fraktionen sowie fraktionslose Stadtratsmitglieder, Parteien und Wählergruppen, die nicht in Fraktionen zusammengeschlossen sind, erhalten entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Stadtrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben. Näheres beschließt der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode.

(5) Die Zusammensetzung der Gremien des Stadtrates ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem "System der mathematischen Proportion" Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

§ 19 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eignen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
- b) Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A15,
- c) Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A15 und höher vergleichbar ist,
- d) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben oder des Oberbürgermeisters fallen,
- e) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- f) Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- g) Disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter.
- h) über sämtliche Angelegenheiten, in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin / Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 21 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 20 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 21 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister, den durch den Stadtrat berufenen Stadtratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern; näheres regelt § 21 Abs. 1. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Sachkundige Bürger eines Ausschusses haben beratende Aufgaben in Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, für den sie berufen wurden.

(4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem "System der mathematischen Proportion" Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses der gleiche Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrates zu ziehende Los.

(6) Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Antrags- und Rederecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

(7) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Rederecht wird ihnen zu einem Beratungsgegenstand nur auf Beschluss des Ausschusses gewährt.

(8) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(9) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall seiner Verhinderung ein erster, ein zweiter, ein dritter und ein vierter Stellvertreter namentlich bestellt werden.

(10) Der Vorsitz im Hauptausschuss hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses.

(11) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(12) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 21, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

§ 21 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- Den Hauptausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
- Den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- Den Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- Den Ausschuss für Schule und Sport, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 6 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- Den Bau- und Verkehrsausschuss bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- Den Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- Den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 6 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- Den Kulturausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 6 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- Den Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- Den Jugendhilfeausschuss, die Zusammensetzung regelt sich nach der Satzung des Jugendamtes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und Überweisung von Angelegenheiten zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse; Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Beratung von Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung für die Stadt haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten und der in § 29 Abs.3 Satz 3 ThürKO genannten Personalangelegenheiten.

Der Ausschuss entscheidet über:

- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte „Das unerschrockene Wort“
- Zustimmung zur Vergabe der Thüringer Ehrenamtskarte und der Ehrenbriefe
- Entscheidungen nach § 20 (12)

b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Vermögensverwaltung;
- die Beratung von Haushaltsplan- und Nachtragshaushaltsplanentwürfen;
- die monatliche Bewertung der Inanspruchnahme Personalkosten;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, die Jahresrechnung und Prüfungsaufträge des Stadtrates;
- Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung;
- Grundstücksverkäufe über 25.000 Euro¹.**

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Leistungen (VOL) über 50.000,00 Euro und Bauleistungen (VOB) über 100.000,00 Euro;
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 25.000,00 Euro mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler - mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden -; VOL; VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenzen
 - Vergabe von Leistungen (VOL): 50.000,00 Euro
 - Bauleistungen (VOB): 100.000,00 Euro
 - Leistungen an Freiberufler: 25.000,00 Euro

überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 10 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;

Befristet bis zum 31.12.2010 gelten für die Zuständigkeitsgrenzen nach VOL 100.000 Euro, nach VOP 200.000 Euro und nach VOF 50.000 Euro.

- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 100.000,00 Euro bis 750.000,00 Euro im Vermögenshaushalt;
- die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat veranlasst sind - vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses einzuholen;
 - den Erlass über 7.500,00 Euro
 - die Niederschlagung über 50.000,00 Euro
 - die Stundung über 50.000,00 Euro

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung.

- Grundstücksankäufe, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis über 15 Euro/m² bis 30 Euro/m² oder über 15.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt;
- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 25.000,00 Euro;
- die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch, wenn der Kaufpreis über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.
- die Entscheidung über den Rangrücktritt, wenn die Wertgrenze über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.

c) Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten zu aktuellen Themen und Problemen, um Gleichstellungsdefizite, insbesondere gegenüber Frauen, abzubauen;
- Angelegenheiten von Familien, Frauen, Menschen mit Behinderungen;
- Angelegenheiten der Integration der Spätaussiedler und ausländischen Mitbürger;
- Angelegenheiten der stationären und ambulanten medizinischen Versorgung, Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen;
- grundlegende Angelegenheiten der Wohnraumvergabe, Obdachlosenangelegenheiten;
- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsplanung sowie Angelegenheiten der Sozialhilfe im § 116 SGB XII i.V.m. ThürAGSGB XII;
- den Erlass von kommunalen Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaus.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im sozialen Bereich, insbesondere aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung.

d) Ausschuss für Schule und Sport

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, insbesondere Fortschreibung der Schulnetzkonzeption und des Schulsanierungsprogramms;
- Angelegenheiten der Malschule, der Schülerakademie, des Schülerökozentrums sowie der Stadt- und Regionalbibliothek;
- Erwachsenenbildung;
- den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports in Vereinen und Schulen;
- die Festsetzung der Honorare für die Volkshochschule und die Musikschule.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung sowie für Sportvereine und -verbände; insbesondere aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung
- Eintragung in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“
- Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Kinder- und Jugendpreises für Umwelt- und Naturschutz.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb. Die Einzelzuständigkeit ergibt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Betriebsatzung. Vor den Beratungen des Werkausschusses über Wirtschaftsplan und Jahresabschluss ist der Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt zu hören.

e) Bau- und Verkehrsausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
- die Anordnung von Umlegungsverfahren
- Kreuzungsvereinbarungen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag über 15.000,00 Euro liegt;

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über 15.000,00 Euro;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag, sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenze von 15.000,00 Euro überschritten wird oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachträge 10 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen;
- Straßenwidmungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Abschnittsbildung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht;
- die Abschnittsbildung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - c BauGB
- Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall die Maßnahme einen Geschäftswert über 75.000,00 Euro hat;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation;
- Abrissgenehmigungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten bzw. im Geltungsbereich von Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen;
- den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen
- die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro beträgt;
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro;
- die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb. Die Einzelzuständigkeit ergibt sich nach Maßgabe der gültigen Betriebsatzung. Vor den Beratungen der Werkausschüsse über Wirtschaftsplan und Jahresabschluss ist der Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt zu hören.

f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau und Forstwirtschaft;
- alle Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen.
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- alle Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischer Beteiligung, insbesondere
 - Gesellschaftsvertragsänderungen
 - Wirtschaftspläne
 - Gebührensatzungen/Tarife für Unternehmen mit städtischer Beteiligung und Eigenbetriebe
 - Bestätigung der Wirtschaftspläne (einschließlich Teilpläne für Investitionen, Personal usw.) und der testierten Bilanzen der Eigenbetriebe
- Entscheidungen über die Erbringung von Leistungen der kommunalen Träger bei der Umsetzung der Gesetze zum Arbeitslosengeld II sowie aller daraus resultierenden Regelungstatbestände.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert über 12.500 Euro und im Bereich Marktwesen über 50.000 Euro erreicht wird
- die Anweisung der Verbandsräte für eine Verbandsversammlung nach § 30 Abs. 2 Satz 4 GKG

Der Ausschuss ist vor den Beratungen der Werkausschüsse zu Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen zu hören.

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes im ordnungsrechtlichen Sinn, soweit sie nicht durch die Stadt im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- die Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken, insbesondere aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung.

h) Kulturausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Festsetzung der Honorare in kulturellen Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtsperson;
- die Förderung der Stadtteilkultur;

- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung;
- Ankäufe von Kunstwerken, wenn sie im Einzelfall **15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro** betragen².

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werkausschuss für die Eigenbetriebe Thüringer Zoopark und Theater Erfurt. Die Einzelzuständigkeit ergibt sich nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Betriebsatzungen. Vor den Beratungen der Werkausschüsse über Wirtschaftsplan und Jahresabschluss ist der Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt zu hören.

i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
- alle Satzungen nach dem BauGB mit der Ausnahme von Erschließungsbeitragsatzungen;
- die Stadtentwicklungsplanung, Verkehrsentwicklungsplanung, Umweltplanung sowie informelle Planungen
- die Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. stadtbildende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.
- Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss entscheidet über:

- Stellungnahmen zu Entwürfen der Rechtsverordnungen für geschützte Landschaftsbestandteile (§ 21 Abs. 1 ThürNatG);
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 117 Abs.1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- städtebauliche und Architekturwettbewerbe;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Umwelt und Stadtentwicklung, insbesondere aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung

j) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem KJHG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;
- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe, insbesondere aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.

(4) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabebereiches nicht an Stelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Oberbürgermeister nicht nach § 22 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(5) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(7) Jedem Ausschuss sind die seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Prüfberichte, die durch den Stadtrat oder das Rechnungsprüfungsamt in Auftrag gegeben wurden, umgehend vorzulegen.

§ 22 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 23 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Stadtratsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 24 Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

(3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt am 10.06.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22. September 2004 außer Kraft.

* * *

ausgefertigt:
Erfurt, 29.05.2009

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

¹ Tritt erst mit Bekanntmachung der 13. Änderung der Hauptsatzung in Kraft. Bis dahin gilt die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben für die Entscheidung über Grundstücksverkäufe zwischen 25 und 75 TEUR.

² Tritt erst mit Bekanntmachung der 13. Änderung der Hauptsatzung in Kraft. Bis dahin gilt: "Ankäufe von Kunstwerken, wenn sie im Einzelfall über 1.000,00 Euro bis 12.500,00 Euro betragen"

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001185/08
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

**BRV 554 „Solar- und Ökosiedlung
Bonifaciusbrunnen“ –
Satzungsbeschluss über den vorhaben-
bezogenen Bebauungsplan**

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2008 (GVBl. S. 40) und § 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381, 394 f.), beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV 554 „Solar- und Ökosiedlung Bonifaciusbrunnen“, bestehend aus der Planzeichnung (M 1 : 500) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

03 Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV 554 „Solar- und Ökosiedlung Bonifaciusbrunnen“ wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vor ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung ist frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekannt zu machen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

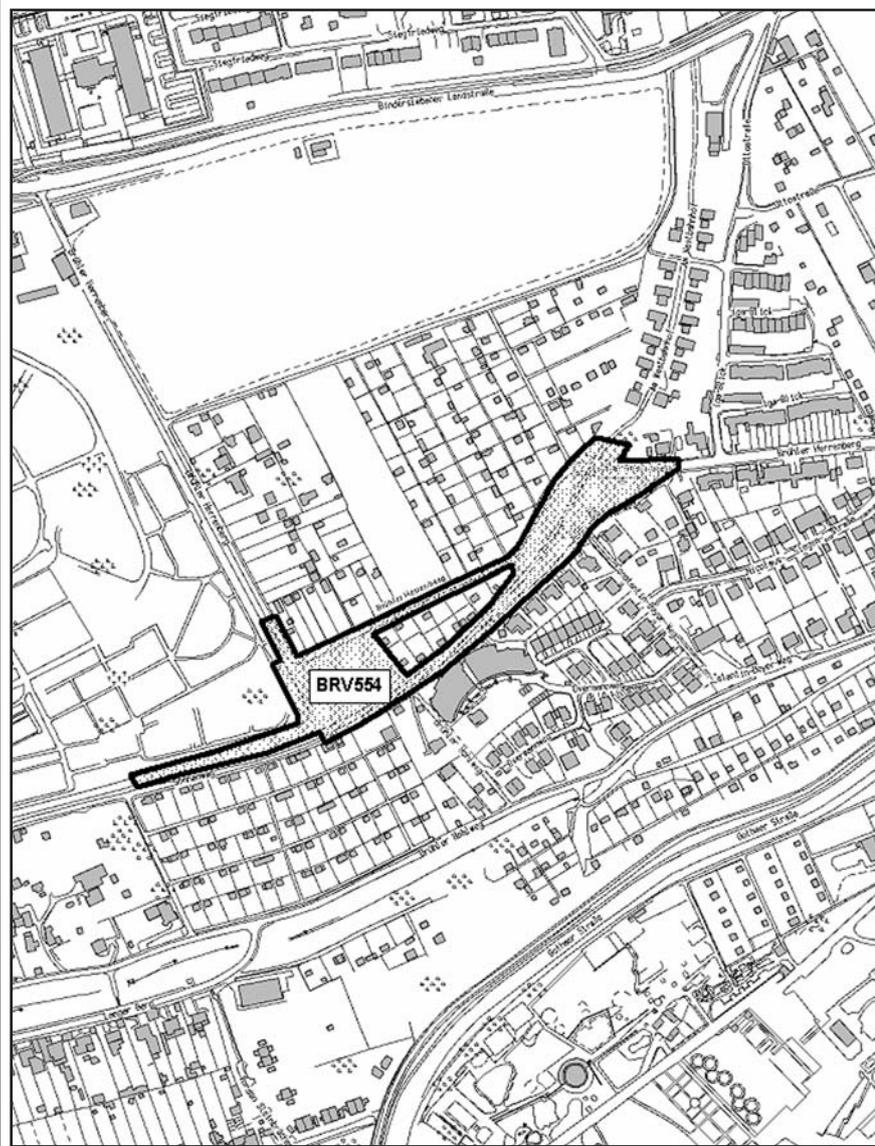
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bis-

her zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 18.05.2009

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0013/2009-1131-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die **Vattenfall Europe Transmission GmbH, Eichenstraße 3 A in 12435 Berlin** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **220-kV Hochspannungsfreileitung Vieselbach – Wolkramshausen 367/368** mit einer Schutzstreifenbreite zwischen **29,80 m** und **110,80 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchereinigungs-gesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Kerspleben,

Flur 2, Flurstücke 287, 293/1, 293/2, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 317, 321, 322, 360, 361, 362, 373, 374, 375/1, 375/2, 1165, 1166, 1167, 1168; **Flur 3,** Flurstücke 393, 403/1, 403/2, 404/1, 405/2, 405/3, 406/4, 1019, 1020;

Mittelhausen,

Flur 4, Flurstücke 571/4, 572, 1447, 1448;
Flur 5, Flurstücke 575, 577, 578, 579, 589/2, 590, 591, 615/2, 615/3, 616, 617/1, 617/2, 617/3, 622, 643/2, 644, 645, 646, 647, 1698, 1699, 1705, 1706;

Flur 6, Flurstücke 652, 653, 654, 663, 664, 665, 666;

Flur 9, Flurstücke 894, 895, 899, 900, 908, 909, 910, 911, 912, 1752, 1753, 1765, 1766;

Flur 11, Flurstücke 1042, 1043, 1044, 1045/1, 1053, 1074, 1090, 1091, 1093, 1095, 1100, 1101, 1118, 1122, 1124/1, 1467, 1566, 1567, 1640, 1641, 1714, 1741, 1742, 1743;

Schwerborn,

Flur 2, Flurstücke 137/6, 145, 146, 147, 148, 183/1, 183/2, 183/3, 183/4, 184, 185/1, 186/2, 196, 197, 198, 200/2, 203/3, 203/4, 208, 209, 210, 211, 213, 214, 215, 216, 216/1, 217, 224/2, 225/2, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 233/1, 640, 662;

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

Flur 3, Flurstücke 244/2, 245, 246/1;**Flur 4**, Flurstücke 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 389, 390, 391, 392, 394, 395, 396, 397, 404, 405/1, 405/2, 405/3, 406/1, 653;**Stotternheim**,**Flur 14**, Flurstücke 1096/2, 1096/4, 1097/1, 1097/2, 1098, 1100, 1101, 1102, 1103, 1117/1, 1118/1, 1119/1, 1120/1, 1121/1, 1122/1, 1123/1, 1125/12, 1125/14, 1125/17, 1125/20, 1125/23, 1125/26, 1125/29, 1125/32, 1126/1, 1127/1, 1578, 1579;**Flur 16**, Flurstücke 1171, 1172, 1173, 1174/2, 1175, 1176/6, 1176/7, 1178/5, 1179/6, 1180/4, 1192/1, 1192/3, 1193/1, 1194/1, 1195/1, 1196/1, 1197/1, 1198/1, 1199/1, 1200/1, 1877, 1878, 1880;**Flur 17**, Flurstücke 1231/3, 1231/4, 1231/5, 1231/6, 1231/7, 1232/3, 1235, 1237, 1707/4;**Flur 18**, Flurstücke 1239/1, 1239/2, 1239/3, 1239/4, 1239/5, 1239/6, 1239/7, 1239/8, 1239/9, 1239/10, 1239/11, 1239/12, 1239/13, 1239/14, 1239/15, 1239/16, 1239/17, 1239/18, 1239/19, 1239/20, 1239/21, 1239/22, 1239/23, 1239/24, 1239/25, 1239/26, 1239/27, 1239/28, 1239/29, 1239/30, 1286, 1287/1, 1289/1, 1289/2, 1291, 1844, 1845, 1846;**Töttleben**,**Flur 2**, Flurstücke 212, 213/1, 213/2, 215, 216, 217, 230/2, 231/1, 231/2, 231/3, 232, 268, 269, 270, 271, 284, 285, 286, 290;**Flur 3**, Flurstücke 291, 292, 293, 294, 321, 322, 323/1, 323/2, 324, 334, 335/1, 335/2, 335/3, 336, 337, 338/1, 338/2, 338/3, 339, 340, 341, 342, 343, 344/1, 346/1, 346/2, 350, 364/1, 364/2, 365/1, 365/2, 365/3, 464, 465, 479, 480;**Flur 4**, Flurstücke 399, 407/2, 408, 409/1, 409/2, 413, 414, 422, 429, 430, 431, 432, 433, 434/1, 434/2, 435/1, 435/2, 436/1, 436/2, 436/3, 471 und 472

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, Telefon 03632 654-311), dienstags zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr und 16:30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 12.06.2009

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag gez. **Lampe**

Außenstellenleiterin

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1122/09 der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2009

Aufbau und Erweiterung der DSL-Verfügbarkeit in den Stadt- und Ortsteilen

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Voraussetzungen für die DSL-Verfügbarkeit in allen Stadt- und Ortsteilen zu schaffen.

02 Alle dazu notwendigen Verhandlungen mit den Netzbetreibern und zur Finanzierung mit Fördermittelgebern sind kurzfristig zu führen.

03 Bis Juni 2009 sind die Ergebnisse vorzulegen.

gez. A. **Bausewein**
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Für das Flurstück in der Gemarkung Gispersleben-Viti

Grundbuchblatt	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
20229	6	620/4	Straße	318

liegt dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, ein Antrag der Landeshauptstadt Erfurt - Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung - auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Erfurt-Mitte

Grundbuchblatt	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
13251, 13252, 13254, 13256, 13258	137	16/4	Erfurt-Altstadt, Comthurgasse 2	827
13263, 13385	137	16/5	Erfurt-Altstadt, Comthurgasse 3	910
13267, 13268, 13271, 13272, 13274, 13383	137	16/7	Erfurt-Altstadt, Augustinerstraße 15, 16	1.437
13704 - 13710, 13713, 13714, 13717	137	16/6	Erfurt-Altstadt, Augustinerstraße 12, 13, 14	1.092
13380	137	16/5, 16/6, 16/7	s.o.	s.o.
13381	137	16/5, 16/6	s.o.	s.o.
13382	137	16/4, 16/5, 16/6	s.o.	s.o.
13384, 13389	137	16/4, 16/5, 16/7	s.o.	s.o.
13386, 13388	137	16/4, 16/5	s.o.	s.o.
13387	137	16/5, 16/7	s.o.	s.o.
13392, 13393, 13396	137	16/4, 16/5, 16/7	s.o.	s.o.
13390, 13391, 13394, 13395, 13397 - 13436, 13747 - 13761	137	16/4, 16/5, 16/6, 16/7	s.o.	s.o.

liegt dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, ein Antrag des Notars Herrn Oliver Klüglein - Apolda - auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Für das Flurstück in der Gemarkung Erfurt-Mitte

Grundbuchblatt	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
547	71	20/3	Johannesvorstadt, Liebkechtstraße	51

liegt dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, ein Antrag der Notare Zimmermann & Metzger - Erfurt - auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind. Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (Thür-GUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, bis zum

22. Juli 2009

beim Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, Dienstgebäude Sömmerda, Bahnhofstraße 21a, 99610 Sömmerda, anzumelden.

Sömmerda, den 05.06.2009

Dienstsiegel

gez. **Janzen**, Obervermessungsrat

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Verlust

Auf Grund eines Diebstahles wird folgender Dienstaussweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt: **DA-Nr.: 3819.**

Nichtamtlicher Teil

Bauftrag – ÖAB 460/09-66

Am Bahnhof/Vieselbach Verknüpfungspunkt ÖPNV

- Straßenbau -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 21.09.2009 bis 06.11.2009

Angebotsöffnung: am 21.07.2009 um 10 Uhr

Zuschlagsfrist: 07.09.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 476/09-23

Sanierung und Umbau „Alte Feuerwache“ Juri-Gagarin-Ring 110/112, 99084 Erfurt - Zimmerarbeiten - Gebäude A + B -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 28.09.2009 bis 11.12.2009

Angebotsöffnung: am 21.07.2009 um 10:30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 14.08.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 487/09-66

Kanal Walter-Rein-Straße/Am Schwimmbad, 2. BA Am Schwimmbad - Komplexer Tiefbau -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 21.09.2009 - 30.06.2010

Angebotsöffnung: am 21.07.2009 um 11:15 Uhr

Zuschlagsfrist: 28.08.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 491/09-23

Umbau und Gesamtsanierung Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21, 99084 Erfurt - Los 27: Ausstattung Teil 03 - Sitzmöbel, Tische, Büroausstattung -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: August/September 2009

Angebotsöffnung: am 14.07.2009 um 10:00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 31.07.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 492/09-23

Umbau und Gesamtsanierung Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21, 99084 Erfurt - Los 25: Ausstattung Teil 1 bibliotheksspezifisches Regalsystem + Zubehör -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: September 2009

Angebotsöffnung: am 14.07.2009 um 10:30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 07.08.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 509/09-23

Haus Dacheröden, Anger 37/38, 99084 Erfurt, 2. BA - Maler- und Bodenbelagarbeiten -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 35. KW 2009

Angebotsöffnung: am 15.07.2009 um 10 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 07.08.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Lieferauftrag – ÖAL 489/09-10

Kompensation von IT-Arbeitsplätzen Lieferung von 390 PC-Systemen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: ab 09/2009

Angebotsöffnung: am 16.07.2009 um 09:30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 28.08.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Lieferauftrag – ÖAL 490/09-23

Umbau und Gesamtsanierung Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21, 99084 Erfurt - Los 26: Lieferung Sitzmöbel, Tische, Büroausstattung -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: September 2009

Angebotsöffnung: am 14.07.2009 um 09:30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 28.08.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Lieferauftrag – ÖAL 485/09-10

Abholung, Frankierung, Beförderung und Zustellung von Brief- und Paketsendungen der SVE national in 3 Losen für den Zeitraum von 2010 bis 2013

- Vertrag über Postversand für 48 Monate -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 01.01.2010 bis 31.12.2013

Angebotsöffnung: am 06.08.2009 um 09:30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 23.10.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Aufruf zum Vorgarten- und Blumenschmuckwettbewerb

Zur Eröffnung des Blumen- und Gartenmarktes im Mai auf dem Domplatz gab der Oberbürgermeister den Startschuss für den Vorgarten- und Blumenschmuckwettbewerb in diesem Jahr. Um recht viele Bürger zu erreichen, wurden Flyer mit dem Aufruf und den Teilnahmebedingungen verteilt. Der Aufruf und die Teilnahmebedingungen sind auch im Internet unter <http://www.erfurt.de/ef/de/veranstaltungen/hoehpunkte/31664.sht> abrufbar.

Alle Erfurterinnen und Erfurter sind aufgerufen, sich am Vorgarten- und Blumenschmuckwettbewerb zu beteiligen. Schließlich warten viele ansprechende Preise auf die Gewinner.

Das Bürgeramt informiert:

Der Aufgabenbereich zur Durchsetzung des Personenbeförderungsrechts und des Güterkraftverkehrsrechts wird seit dem 18. Juni 2009 in der Stauffenbergallee 18, 2. Etage, Zimmer 224, bearbeitet.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag, Donnerstag und Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr,

Dienstag von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Terminabsprache erforderlich.

Erfurt – zum Anbeißen lecker

Für Touristen sind sie ein wahrlich süßes Andenken an die Thüringer Landeshauptstadt. Und für die Erfurter selbst eine nette Alternative für den heimischen Kaffeetisch. Die neuen Erfurt-Kekse zeigen das traditionsreiche Erfurter Rad und stiften so – als eine leckere Schleckerei für zwischendurch – ein Stück Identifikation mit der Stadt und ihrer Geschichte.

Die Idee kam von Veit Neblung, Chef des Cafés Rommel in der Johannesstraße. Als Vorlage diente das historische Erfurter Rad mit seinen filigran verzierten Speichen. „Eigentlich gehen wir sehr streng mit der Vergabe der Nutzungsrechte für unser Stadtwappen um. Aber dieses Vorhaben hat uns sofort gefallen und war es wert, unsere gesetzlichen Spielräume zu nutzen“, kommentierte Oberbürgermeister Andreas Bausewein das schnelle und unkomplizierte Ja aus der Stadtverwaltung zur Bereitstellung des Hoheitszeichens. Dafür erhält die Stadt jährlich eine „große Tüte“ des knackig-kleinen Teegebäcks für Repräsentationszwecke.

Vorerst gibt's den Erfurt-Keks in den Geschmacksrichtungen Vanille und Kakao. Wer seinen eigenen Favoriten herausfinden möchte, hat dazu im Café Rommel die Gelegenheit. Dort stehen die einzigartig süßen Wappen jeweils zu 100 Gramm in passenden Tüten verpackt – mit dem Aufdruck einer historischen Stadtansicht und dem Hinweis auf die städtische Internetpräsentation – zum Verkauf. Zudem ersetzen die individuellen Kekse die sonst üblicherweise zum Kaffee gereichten Gebäckstücke.

Und dies – so die Vorstellungen von Veit Neblung – nicht nur in seinen eigenen Cafés. Als Vorstandsmitglied im Erfurter Kreisverband des Dehoga hat er beste Kontakte und stellt sich daher vor, dass seine Erfindung künftig viele Tassen Kaffee in der Erfurter Gastronomie versüßt. Und auch die Hotellerie soll von seiner Idee profitieren und ihre Gäste mit dem Erfurt-Keks als Betthupferl verwöhnen.



Der Seniorenbeirat lädt ein

Am 2. Juli um 14:30 Uhr findet im Seniorenklub Berliner Straße und am 21. Juli um 13:30 im Seniorenklub Weitergasse eine Gesprächsrunde zum Thema „Ich bin nicht der Dumme“ - Über Gefahren im Alltag, statt. Gesprächspartner ist Ralf Reichertz von der Verbraucherzentrale.

Jedes Jahr am dritten Wochenende im Juni findet in der Landeshauptstadt Erfurt das größte Altstadtfest Thüringens statt – eine gute Gelegenheit, die historische Stadt an der Gera zu besuchen

Im gesamten mittelalterlichen Stadtkern wird gefeiert: Musik verschiedener Epochen und Richtungen, Straßentheater und Kleinkunst versprühen ausgelassene Stimmung. Eröffnen wird Till Eulenspiegel mit hinter sinnigen bis derben Späßen das Krämerbrückenfest am 19. Juni um 18 Uhr auf dem Wenigemarkt.

Am Sonnabend, dem 20. Juni, 21:45 Uhr, startet die 9. Auflage und einmaliges Event zu einem Volksfest in Deutschland „Classic und Rock“ auf dem Domplatz. Die Philharmonie Erfurt wird gemeinsam mit der Gruppe Vital, Gotte Gottschalk, Kerstin Radke, Susanna Risch (Sopran), Claus Durstewitz (Tenor) und anderen in einem Open-Air-Konzert Welthits wie Yesterday, As Tears go by gemeinsam spielen. Für das Krämerbrückenfest ist es das Highlight.

Unsere Teenager lädt am Freitag und Sonntag der beliebte Radiosender Antenne Thüringen zu einer großen Radioparty mit den Antenne Thüringen AllStars, Marquess, Biba und den Butzemänner, La Boum, JOBA, der Zweitplatzierten Sahara der Castingshow DSDS und vielen anderen auf den Domplatz ein.

Auf dem Fischmarkt werden Kleinkünstler, Folkmusik und Blues für eine phantasievolle Unterhaltung sorgen. Im Hof der Musikschule wird sich am Freitag in der Zeit von 20 bis 23 Uhr die Musikschule präsentieren.

Wenn sich bei der mitternächtlichen Pyrophonie zu Klängen klassischer Musik der Sternenregen eines prachtvollen Feuerwerks am Samstag über Erfurts Himmel ergießt, ist nicht nur die Halbzeit sondern zweifellos einer der Höhepunkte des Krämerbrückenfestes erreicht.

Alles das sind nur Ausschnitte aus dem vielfältigen Gesamtprogramm des Krämerbrückenfestes vom Domplatz bis zum Anger, Allerheiligenstraße, Michaelisstraße, Fischmarkt, über die Krämerbrücke hin zum Wenigemarkt und den verschiedenen Veranstaltungszentren hinter der Krämerbrücke.

Zum 34. Krämerbrückenfest wird herzlich eingeladen.

